

Barrierefreiheit in Nahverkehrsplänen – Checkliste zur Bewertung

Einführung

Mit dieser Checkliste soll es auch Menschen ohne größere verkehrsplanerische Vorkenntnisse ermöglicht werden, Nahverkehrspläne daraufhin zu bewerten, wie sie die vollständige Barrierefreiheit des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) behandeln. Nahverkehrspläne sind in Deutschland die wesentliche planerische Grundlage für den ÖPNV. Sie werden von den ÖPNV-Aufgabenträgern (in der Regel Kreise und kreisfreie Städte) aufgestellt. Entsprechend den Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) müssen alle Nahverkehrspläne darstellen, wie sie das Ziel eines vollständig barrierefreien ÖPNV erreichen wollen. Ebenso sollen sie ggf. nötige Ausnahmen von der vollständigen Barrierefreiheit nennen und begründen. Im Zuge der Aufstellung müssen zudem Menschen mit Behinderung bzw. ihre Vertreter angehört werden.

Von vollständiger Barrierefreiheit des ÖPNV kann gesprochen werden, wenn alle wesentlichen Elemente einer typischen Fahrt mit dem ÖPNV (der sogenannten Reisekette) für Menschen mit den wesentlichen unterschiedlichen Formen von Beeinträchtigung (körperlich, sensorisch, kognitiv) in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Mit der Checkliste kann überprüft werden, ob ein Nahverkehrsplan dieser Anforderung gerecht wird, seine Vorgaben sowohl alle Elemente der Reisekette wie auch die wesentlichen Formen von Beeinträchtigungen abdecken und ggf. Ausnahmen benannt sind. Sie gliedert sich in:

- Allgemeine Angaben zum jeweiligen Nahverkehrsplan (NVP),
- Checkliste zu den Vorgaben zur Barrierefreiheit je nach Form von Beeinträchtigung,
- Checkliste zum Beteiligungsverfahren.

Zu beachten ist, dass viele Elemente bereits über Normen und Empfehlungen abgedeckt werden – wenn also ein NVP bspw. die Einhaltung der UN/ECE R 107 fordert, sind deren Vorgaben, etwa zu Türbreiten, Teil des NVP, auch wenn sie nicht explizit im NVP aufgeführt werden. Es kann daher angegeben werden, ob ein NVP bei einzelnen Merkmalen auf Normen bzw. Vorgaben verweist.

Als Anhang ist eine kurze Erläuterung der Anforderungen an die jeweiligen Vorgaben und eine Zusammenstellung der maßgeblichen Normen und Empfehlungen beigefügt – wenn beim Ausfüllen Unklarheiten und Fragen aufkommen, sollen diese Erläuterungen weiterhelfen.

Zur Bedienung des Formulars

Die Navigation zwischen den einzelnen Formularfeldern (Kästchen zum Ankreuzen oder Textfelder zum Eintragen) sowie deren Ausfüllung können in diesem PDF neben Anklicken per Maus durch die Bedienung der Tabulatorentaste erreicht werden (springt in Lesereihenfolge). Sollen Häkchen gesetzt werden, muss Enter gedrückt werden.

Hinweise und Legende zur Bedienung der Checkliste

- ✓ Für die jeweils umfassten Formen von Beeinträchtigung relevant
- Für die jeweils umfassten Formen von Beeinträchtigung zum Teil relevant
- ✗ Für die jeweils umfassten Formen von Beeinträchtigung nicht relevant

Hinweis: Diese Angaben dienen als Orientierung für das Ankreuzen bzw. Befüllen der restlichen Felder. In dem Abschnitt „Für folgende Beeinträchtigungsformen relevant“ ist somit keine weitere Bearbeitung vorgesehen.

In der jeweiligen letzten Zeile „Ausnahmen ...“ soll lediglich angekreuzt werden, ob Ausnahmen von der vollständigen barrierefreien Gestaltung des entsprechenden Elements genannt werden. Sie können in der „Hinweise und Notizen“ Spalte vermerkt werden. Eine Bewertung der Relevanz durch obige Symbole ist daher nicht nötig.

Allgemeine Angaben zum Nahverkehrsplan (NVP)

Bitte ausfüllen, welcher NVP bewertet werden soll!

Für welchen Geltungsbereich ist der NVP
(Stadt / Kommune / Landkreis / Bundesland /...)?

Wer ist der Aufgabenträger?

Welcher Verkehrsverbund ist betroffen (falls vorhanden)?

Welchen Gültigkeitszeitraum hat der NVP
(bitte Jahreszahlen angeben)?

Welche Formen der Beeinträchtigung werden im NVP generell als zu berücksichtigend genannt
(bitte ankreuzen und ggf. genauer im Textfeld differenzieren)?

Körperlich beeinträchtigt (Hilfsmittel nötig)	Anmerkung?
Körperlich beeinträchtigt (ohne Hilfsmittel)	Anmerkung?
Sehbeeinträchtigt / blind	Anmerkung?
Hörbeeinträchtigt / gehörlos	Anmerkung?
Kognitiv beeinträchtigt	Anmerkung?

Gibt es im Nahverkehrsplan eine eigenständige Definition zur Barrierefreiheit des ÖPNV?

Ja Nein Nein, aber Verweis auf gesetzliche Definition.

Checkliste zur Barrierefreiheit

Merkmale und Vorgaben zur Barrierefreiheit	Konkrete Angaben im NVP vorhanden?				Ergänzende Informationen im NVP Bspw. konkret geforderte Maße oder Normen, Gültigkeit für bestimmte Fahrzeuge, Einschränkungen oder Ausnahmen	Für folgende Beeinträchtigungsformen relevant					Eigene Hinweise und Notizen
	Ja	Nein	Teilweise	Indirekt (Verweis auf Normen)		Körperlich (mit Hilfsmittel)	Körperlich (ohne Hilfsmittel)	Sehbeeinträchtigt / blind	Hörbeeinträchtigt / gehörlos	Kognitiv	
Vorgaben für Fahrzeuge											
Ein- und Ausstiegshöhen						✓	○	×	×	×	
Zustiegshilfen (Rampen, Hublifte)						✓	○	×	×	×	
Türbreiten						✓	✓	×	×	×	
Durchgangsbreiten im Fahrzeug						✓	✓	×	×	×	
Manövrierflächen im Fahrzeug						✓	×	×	×	×	

Merkmale und Vorgaben zur Barrierefreiheit	Konkrete Angaben im NVP vorhanden?				Ergänzende Informationen im NVP Bspw. konkret geforderte Maße oder Normen, Gültigkeit für bestimmte Fahrzeuge, Einschränkungen oder Ausnahmen	Für folgende Beeinträchtigungsformen relevant					Eigene Hinweise und Notizen
	Ja	Nein	Teilweise	Indirekt (Verweis auf Normen)		Körperlich (mit Hilfsmittel)	Körperlich (ohne Hilfsmittel)	Sehbeeinträchtigt / blind	Hörbeeinträchtigt / gehörlos	Kognitiv	
Platzangebot in den Fahrzeugen						✓	✓	✓	✗	✓	
Visuell kontrastreiche Gestaltung des Innenraums						✗	✗	✓	✗	✓	
Taktile Oberflächen im Fahrzeug						✗	✗	✓	✗	✗	
Ausnahmen von der barrierefreien Gestaltung von Fahrzeugen											
Vorgaben zur Infrastruktur (Bahnhöfe / Haltestellen)											
Bahnsteig- / Bordsteinhöhen						✓	○	✗	✗	✓	
Spaltbreiten zwischen Haltestellenbord / Bahnsteig und Fahrzeug						✓	○	✗	✗	✓	

Merkmale und Vorgaben zur Barrierefreiheit	Konkrete Angaben im NVP vorhanden?				Ergänzende Informationen im NVP Bspw. konkret geforderte Maße oder Normen, Gültigkeit für bestimmte Fahrzeuge, Einschränkungen oder Ausnahmen	Für folgende Beeinträchtigungsformen relevant					Eigene Hinweise und Notizen
	Ja	Nein	Teilweise	Indirekt (Verweis auf Normen)		Körperlich (mit Hilfsmittel)	Körperlich (ohne Hilfsmittel)	Sehbeeinträchtigt / blind	Hörbeeinträchtigt / gehörlos	Kognitiv	
Erreichbarkeit (Aufzüge, Rampen)						✓	○	✗	✗	✓	
Stationäre Zustieghilfen (insb. personalbediente Rampen)						✓	○	✗	✗	✗	
Aussagen zu Wegeführung, Orientierung						○	✗	✓	○	✓	
Platzverfügbarkeit an Haltestelle / Bahnsteig						✓	✓	✗	✗	✗	
Sitzmöglichkeiten an Bahnsteigen / Haltestellen						✓	○	✗	✗	✗	
Höhe von Fahrplänen / Netzplänen						○	○	✗	✗	✗	
Sonstige barrierefreie Gestaltung (bspw. von Haltestellenhäuschen)						✓	○	✓	✗	✗	

Merkmale und Vorgaben zur Barrierefreiheit	Konkrete Angaben im NVP vorhanden?				Ergänzende Informationen im NVP Bspw. konkret geforderte Maße oder Normen, Gültigkeit für bestimmte Fahrzeuge, Einschränkungen oder Ausnahmen	Für folgende Beeinträchtigungsformen relevant					Eigene Hinweise und Notizen
	Ja	Nein	Teilweise	Indirekt (Verweis auf Normen)		Körperlich (mit Hilfsmittel)	Körperlich (ohne Hilfsmittel)	Sehbeeinträchtigt / blind	Hörbeeinträchtigt / gehörlos	Kognitiv	
Ausnahmen von barrierefreier Infrastruktur											
Vorgaben zu Information und Vertrieb											
Zwei-Sinne-Prinzip als Grundsatz						✗	✗	✓	✓	✗	
Einsatz barrierefreier Websites und sonstiger Medien						✗	✗	✓	✓	✓	
Info zur Barrierefreiheit des ÖPNV-Angebots						✓	✓	✓	✓	✓	
Barrierefreie Information an Bahnhöfen / Haltestellen						✗	✗	✓	✓	✓	
Barrierefreie Außeninformation an Fahrzeugen						✗	✗	✓	✓	✓	

Merkmale und Vorgaben zur Barrierefreiheit	Konkrete Angaben im NVP vorhanden?				Ergänzende Informationen im NVP Bspw. konkret geforderte Maße oder Normen, Gültigkeit für bestimmte Fahrzeuge, Einschränkungen oder Ausnahmen	Für folgende Beeinträchtigungsformen relevant					Eigene Hinweise und Notizen
	Ja	Nein	Teilweise	Indirekt (Verweis auf Normen)		Körperlich (mit Hilfsmittel)	Körperlich (ohne Hilfsmittel)	Sehbeeinträchtigt / blind	Hörbeeinträchtigt / gehörlos	Kognitiv	
Barrierefreie Information im Fahrzeug						✗	✗	✓	✓	✓	
Barrierefreie Kommunikationswege (zum Personal)						✗	✗	✓	✓	✓	
Dynamische Fahrgastinformation (Echtzeit-Anzeige mit Sprachausgabe)						✗	✗	✓	✓	✓	
Barrierefreie Vertriebs-technik (Fahrscheinautomaten)						✓	○	✓	○	✓	
Ausnahmen von barrierefreier Fahrgastinformation											
Vorgaben zu Betrieb und Service											
Funktionsfähigkeit von Aufzügen, Rolltreppen etc.						✓	○	✗	✗	✗	

Merkmale und Vorgaben zur Barrierefreiheit	Konkrete Angaben im NVP vorhanden?				Ergänzende Informationen im NVP Bspw. konkret geforderte Maße oder Normen, Gültigkeit für bestimmte Fahrzeuge, Einschränkungen oder Ausnahmen	Für folgende Beeinträchtigungsformen relevant					Eigene Hinweise und Notizen
	Ja	Nein	Teilweise	Indirekt (Verweis auf Normen)		Körperlich (mit Hilfsmittel)	Körperlich (ohne Hilfsmittel)	Sehbeeinträchtigt / blind	Hörbeeinträchtigt / gehörlos	Kognitiv	
Angaben zu Winterdienst / Reinigung						✓	○	○	○	○	
Barrierefreies Angebot auch im Fall von Störungen, Umleitungen, etc.						✓	✓	✓	✓	✓	
Schulung des Personals zum Thema Barrierefreiheit						✓	✓	✓	✓	✓	
Aktualität von Informationen zur Barrierefreiheit						✓	✓	✓	✓	✓	

Checkliste zum Beteiligungsverfahren

Wie sah der Beteiligungsprozess bei der Erstellung des NVP aus und wie wurde dieser im NVP festgehalten? *Bitte entsprechend ankreuzen!*

Ist bekannt, ob es ein Beteiligungsverfahren bei der Erstellung gab?

Ja Nein

Gibt es im NVP Angaben zum Beteiligungsprozess?

Ja Nein Kaum / nicht in vollem Umfang

Gab es ein begleitendes Verfahren während des Aufstellungsprozesses

Ja Nein Nicht bekannt

Wenn ja, in welcher Form?

Beteiligung in Schriftform

Beteiligung in Veranstaltungen (Foren, Workshops, online / präsent)

Wenn ja, welche Akteure wurden einbezogen?

Menschen mit Behinderung

Verbände für Menschen mit Behinderung

Behindertenbeauftragte / Beiräte

Externe Institution

Nicht bekannt

Gab es eine abschließende Anhörung zum NVP-Entwurf?

Ja Nein Nicht bekannt

Wenn ja, welche Akteure wurden einbezogen?

Menschen mit Behinderung

Verbände für Menschen mit Behinderung

Behindertenbeauftragte / Beiräte

Externe Institution

Nicht bekannt

Wie kann der Umfang der Beteiligung bewertet werden?

Gering / minimalistisch

Mittelmäßig / nicht ausreichend

Sehr gut / umfassend und wirksam

Hier ist Platz für Anmerkungen zum Beteiligungsprozess sowie dessen Berücksichtigung im NVP:

Anhang: Erläuterung der Anforderungen für die einzelnen Merkmale

Für eine bessere Verständlichkeit der Anforderungen und Vorgaben werden diese hier kurz erläutert. Für jedes Handlungsfeld werden zudem einschlägige Normen und Empfehlungen, auf die Nahverkehrspläne oft Bezug nehmen, aufgelistet.

Fahrzeuge

- Ein- und Ausstiegshöhen:
 - Die Angabe der Ein- und Ausstiegshöhe ist immer im Zusammenwirken mit Bord- und Bahnsteighöhen zu betrachten, beides zusammen sichert den barrierefreien Zustieg. Erforderliche Angaben sind hier maximal zulässige Ein- und Ausstiegshöhen in Fahrzeuge, im Regelfall soll bei Bussen eine Höhe von 270 mm nicht überschritten werden; alternativ dazu darf bei Fahrzeugen der Klassen I und A (gemäß UN/ECE R 107) bei Benutzung der Absenkvorrichtung die Höhe der ersten Stufe über der Fahrbahn an zwei Türöffnungen 270 mm nicht überschreiten; für Busse der Klassen II, III und B sind es maximal 320 mm.
- Zustieghilfen (Rampen, Hublifte):
 - Auch bei Anlage barrierefreier Haltestellen ist als „Rückfallebene“ weiterhin die Ausstattung von Fahrzeugen und/oder Haltestellen mit Zustieghilfen sinnvoll, um bspw. bei Störungen oder Umleitungen trotzdem den Ein- und Ausstieg zu ermöglichen.
- Türbreiten:
 - Mindestbreiten für Türen sollen insbesondere den ungehinderten Zugang für Fahrgäste mit Rollstühlen, Rollatoren oder Kinderwägen absichern. Im Regelfall sind bei Bussen die Türbreiten bei Doppeltüren bereits ausreichend breit, wenn sie der UN/ECE R 107 entsprechen (mindestens 1,20 m breit). Bei Bahnen sollten vergleichbare Türbreiten gefordert werden; minimal sind für Rollstühle 0,9 m nötig.
- Durchgangsbreiten im Fahrzeug:
 - Mindestbreiten für den Durchgang im Fahrzeug sollen die Erreichbarkeit von Plätzen sicherstellen. Für Rollstühle mindestens nötig ist eine Breite von 0,9 m, wenn sie als Zuwegung zu einer Mehrzweckfläche dienen sollen.
- Manövrierflächen:
 - Manövrierflächen sollen gewährleisten, dass insbesondere Rollstuhlfahrer im Fahrzeug ungehindert die Mehrzweckflächen erreichen. Sie sollen nicht mit anderen Nutzungen kollidieren, mindestens nötig sind in der Regel 1,50 x 1,50 m.
- Platzangebot in den Fahrzeugen:
 - Zu den wesentlichen Vorgaben für das Platzangebot zählen die für Rollstuhlfahrer/-innen vorzusehenden Flächen (mindestens 750 x 1300 mm) sowie Plätze für besondere Anforderungen, etwa niedrigere Sitze für Kinder und Kleinwüchsige. Auch sind ggf. Angaben zu waagerechten und senkrechten Haltevorrichtungen und Klappsitzen erforderlich.

- Visuell kontrastreiche Gestaltung des Innenraums:
 - Visuell kontrastreiche Gestaltung ist vor allem für sehbehinderte Fahrgäste erforderlich, sie dient der Orientierung und der Warnung, bspw. an Stufen. In Fahrzeugen betrifft dies vor allem die Farbwahl für Griffstangen und Bedienelemente wie bspw. Türöffner oder Haltewunschknöpfe. Empfehlungen und Vorgaben zu Kontrastwerten (Farbkontrast, Leuchtdichte) gibt es in einschlägigen Normen, in vielen NVP wird auf diese verwiesen.
- Taktile Oberflächen im Fahrzeug:
 - Taktile Oberflächen, insbesondere an Griffstangen und Bedienelementen helfen bei der Orientierung blinder Fahrgäste, etwa dem Erkennen von Türen und Sitzplätzen. Dies umfasst auch die Verwendung von Brailleschrift oder erhabener Profilschrift für bestimmte Bedienelemente.
- Ausnahmen von der barrierefreien Gestaltung von Fahrzeugen:
 - Ausnahmen bei Fahrzeugen sind meist nur nötig, wenn noch nennenswert ältere Fahrzeuge eingesetzt werden, die nicht den aktuellen Vorgaben entsprechen, aber aus wirtschaftlichen Gründen noch einige Zeit eingesetzt werden sollen. Entsprechende Ausnahmeregelungen sind bspw. der Einsatz solcher Fahrzeuge nur auf Verstärker- oder Schülerfahrten, dabei sollte gewährleistet sein, dass solche Fahrzeuge nur abwechselnd zu den Vorgaben entsprechenden barrierefreien Fahrzeugen eingesetzt werden.
- Einschlägige Normen, Regelwerke und Empfehlungen:
 - [UN/ECE R 107 \(Regelung Nr. 107 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa \(UN/ECE\)\)](#) – Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M2 oder M3 hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktionsmerkmale),
 - EAÖ (Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs),
 - H BVA (Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen),
 - DIN 18040-1 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude)
 - DIN 18040-3 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum)
 - DIN 32975 (Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung)
 - DIN 32985 (Fahrzeuggebundene Rampen für Rollstuhlbenutzer und andere mobilitätsbehinderte Personen)
 - DIN EN 32986 (Taktile Schriften und Beschriftungen - Anforderungen an die Darstellung und Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift)
 - VDV-Schrift 158 „Kundenorientierter und barrierefreier ÖPNV – Betrieb nach BOStrab“
 - Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen: [Checkliste](#) und [Leitfaden](#) für barrierefreie Linienbusse

Infrastruktur (Bahnhöfe, Bahnsteige und Haltestellen)

- Bahnsteig-/ Bordsteinhöhen:
 - Bahnsteig- und Bordhöhen müssen jeweils passend zu den eingesetzten Fahrzeugen ausgelegt sein, mit dem Ziel einer Minimierung der Reststufe. Beim Bus wird derzeit eine Regelhöhe von mindestens 18 cm empfohlen, teilweise gehen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen schon auf 22 oder 24 cm Bordhöhe. Nötig sind dann auch Angaben zum erforderlichen Platz für die parallele Anfahrt der Busse, da nur so eine Spaltminimierung umsetzbar ist. Bei Straßen- und Stadtbahnen ist die Bordhöhe je nach Stadt bzw. Schienennetz unterschiedlich. Da nicht immer baulich ausreichend Platz für hohe Borde entlang des gesamten Haltestellenbereichs ist, lassen viele Nahverkehrspläne Ausnahmen von der Regelhöhe oder eine Anwendung nur auf einem Teil der Haltestellenlänge zu.
- Spaltbreiten:
 - Die technischen Regelwerke sehen bislang maximal je 5 cm Reststufe und -spalt vor, inzwischen wird empfohlen, dass die Summe aus beiden maximal 10 cm betragen sollte.
- Erreichbarkeit (Aufzüge, Rampen):
 - Ebenso wichtig wie Bordhöhen und Spaltbreiten ist die Erreichbarkeit von Bahnsteigen und Bushaltestellen. Aufzüge sind meist nur bei Schnellbahnsystemen (insbesondere Stadtbahnen und U-Bahnen) nötig. Wenn nur Busverkehre und Straßenbahnen mit Haltestellen an der Oberfläche vorhanden sind, sind Aussagen dazu nur im Ausnahmefall nötig. Generell sollten hinreichend breite Zuwegungen gewährleistet sein, die nicht die maximal zulässigen Neigungen überschreiten. Empfohlen sind mindestens 90 cm Breite, Regelbreite für den Begegnungsfall sind 180 cm, je nach Frequenz auch breiter.
- Stationäre Zustiegshilfen (personalbediente Rampen):
 - Personalbediente Rampen an Bahnhöfen / Haltestellen sind meist nur bei Schnellbahnsystemen als Rückfallebene nötig, wenn bspw. bei älteren Fahrzeugen noch größere Reststufen vorhanden sind.
- Wegführung, Orientierung:
 - Es ist empfehlenswert, mindestens in allgemeiner Form die Vorgabe einer angemessenen und barrierefreien Wegweisung in einen NVP aufzunehmen. Konkret ist dies vor allem dann erforderlich, wenn es komplexere Haltestellenanlagen und Umsteigeknoten gibt, auch zwischen Bus / Straßenbahn und Eisenbahn.
- Platzverfügbarkeit an Haltestelle / Bahnsteig:
 - Ausreichend Stell- und Manövrierflächen auf Bahnsteigen und an Haltestellen sind vor allem für Menschen erforderlich, die auf einen Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind. Entsprechende Mindestmaße werden in den einschlägigen Normen und Regelwerken benannt. Grundsätzlich sind als Bewegungsflächen mindestens 150 x 150 cm vorzusehen.
- Sitzmöglichkeiten an Bahnsteigen / Haltestellen:
 - Das Vorhandensein von Sitzmöglichkeiten ist nicht per se ein Teil barrierefreier Haltestellen, sie sind dennoch vor allem für ältere Menschen und Fahrgäste bspw. mit Kindern

oder Gepäck wichtig. Zudem sollten sie so gestaltet sein, dass sie auch für Menschen mit Einschränkungen, bspw. Kleinwüchsige, nutzbar sind.

- Höhe von Fahrplänen / Netzplänen:
 - Fahrpläne sind so anzubringen, dass sie auch von kleinwüchsigen Menschen lesbar sind, zudem sollte der Zugang nicht durch davor angebrachte Sitzplätze behindert werden.
- Sonstige barrierefreie Gestaltung:
 - Dies betrifft vor allem Wartehäuschen, die barrierefrei zu gestalten sind. Dies bedeutet bspw. Sicherheitsmarkierungen auf Glasscheiben und generell kontrastreiche Gestaltung.
- Ausnahmen von barrierefreier Infrastruktur:
 - Ausnahmen können bspw. aus baulichen Gründen (schmale Straßen und zu wenig Platz auf dem Fußweg, Grundstückseinfahrten, Neigungen) vorgesehen werden, ebenso aber auch für nur vorübergehend eingerichtete Haltestellen, bspw. aufgrund von Bauarbeiten und Umleitungen. Zulässig sind aber auch wirtschaftliche Gründe, wie bspw. Investitionszyklen oder die Bündelung von Bau- und Straßenarbeiten. Nur wenige deutsche Aufgabenträger haben bislang vollständig barrierefreie Haltestellen, so dass meist Prioritätenlisten für den weiteren Ausbau in die Ausnahmeregelungen aufgenommen werden.
- Einschlägige Normen, Regelwerke und Empfehlungen:
 - EAÖ (Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs),
 - H BVA (Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen),
 - DIN 32984: Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
 - Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen: [Checklisten und Leitfäden](#) für barrierefreie Regionalbus-, Stadtbus- und Straßenbahnhaltestellen.
 - Mehrere Bundesländer, Verkehrsverbünde und Verkehrsunternehmen haben eigene Leitfäden für barrierefreie Haltestellen erarbeitet, bspw. der [Karlsruher Verkehrsverbund](#), der [Verkehrsverbund Rhein-Neckar](#) oder die [NAH.SH in Schleswig-Holstein](#).

Information und Vertrieb

- Zwei-Sinne-Prinzip als Grundsatz:
 - Die Fahrgastinformation sollte immer nach dem Zwei-Sinne-Prinzip erfolgen – alle wesentlichen Informationen sollten mindestens in zwei der drei menschlichen Sinne (Sehen, Hören, Fühlen / Tasten) vermittelt werden.
- Einsatz barrierefreier Websites und sonstiger Medien:
 - Websites von Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen sollten den Anforderungen einer barrierefreien Nutzung entsprechen. In der Regel sollten die Anforderungen der [Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung](#) (BITV 2.0) und des seit 2025 geltenden [Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes](#) (BFSG) erfüllt sein.
- Info zur Barrierefreiheit des ÖPNV-Angebots:
 - Fahrgastinformationen sollen nicht nur barrierefrei gestaltet sein, sie müssen auch darüber informieren, ob die jeweiligen Verbindungen und ÖPNV-Angebote auch barrierefrei

nutzbar sind, oder ob hier noch Lücken bestehen. Insbesondere die Angaben in den Verbindungssuchen via Internet bzw. App sollten dies vermitteln.

- Barrierefreie Information an Bahnhöfen / Haltestellen:
 - Die wesentlichen Informationen an Bahnhöfen, insbesondere Arbeitspläne, Tarifinformationen und – soweit vorhanden – dynamische Fahrgastinformationssysteme (DFI) sollten so weit wie möglich nach dem Zwei-Sinne-Prinzip gestaltet sein.
- Barrierefreie Außeninformation an Fahrzeugen:
 - Im ÖPNV eingesetzte Busse und Bahnen sollten so weit wie möglich ebenfalls ihre Außeninformationen (v.a. Liniennummer und Fahrtziel) barrierefrei nach dem Zwei-Sinne-Prinzip, vermitteln, also sowohl visuell wie auch akustisch.
- Barrierefreie Information im Fahrzeug:
 - Im Fahrzeug sind vor allem Informationen zu den nächsten Haltestellen und ggf. zu Anschlussverbindungen wichtig, diese sollten möglichst visuell wie auch akustisch übermittelt werden.
- Barrierefreie Kommunikationswege (zum Personal):
 - Soweit in ÖPNV-Fahrzeugen kein direkter Kontakt zum Fahrpersonal oder Zugbegleitern hergestellt werden kann, sollten hierfür barrierefrei nutzbare Sprechanlagen vorhanden sein. Insbesondere in Mehrzweckabteilen ist dies wichtig, um Fahrgästen im Rollstuhl oder mit Rollator entsprechenden Kontakt vermitteln zu können.
- Dynamische Fahrgastinformation:
 - Dynamische Fahrgastinformationen in Echtzeit sollten jeweils das Zwei-Sinne-Prinzip erfüllen und für akustische wie auch visuelle Information ausgelegt sein.
- Barrierefreie Vertriebstechnik:
 - Hinsichtlich barrierefreier Vertriebstechnik – im Wesentlichen also Fahrkartenautomaten – sollten mindestens die Anforderungen des seit 2025 geltenden [Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes](#) (BFSG) erfüllt sein.
- Ausnahmen von barrierefreier Fahrgastinformation:
 - Das Zwei-Sinne-Prinzip hat praktische Grenzen, daher sind hier dauerhafte Ausnahmen sinnvoll. Dies betrifft bspw. die Information in den Fahrzeugen zu Anschlussverbindungen. Während die Information der nächsten Haltestelle problemlos akustisch und visuell vermittelbar ist, sind umfangreiche Informationen zu Anschlussverbindungen etwa an größeren Knoten mit vielen Anschlüssen schwierig akustisch darstellbar. Auch die Standardinformationen (verkehrende Linien, Abfahrtszeiten etc.) sind an Haltestellen ohne dynamische Fahrgastinformationssysteme nicht in im Zwei-Sinne-Prinzip vermittelbar, da in der Regel ansonsten nur Aushangfahrpläne möglich sind.
- Einschlägige Normen, Regelwerke und Empfehlungen:
 - [Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung](#) (BITV 2.0)
 - [Web Content Accessibility Guidelines \(WCAG\) 2.1](#) und EU-Norm EN 301 549
 - DIN 13278: Smarte Mobilität für Menschen mit Behinderung – Funktionale Ansätze

- DIN 32974: Akustische Signale im öffentlichen Bereich
- DIN 32975: Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
- DIN 32976: Blindenschrift – Anforderungen und Maße
- DIN 32986: Taktile Schriften und Beschriftungen – Anforderung an die Darstellung und Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift

Service und Betrieb

- Funktionsfähigkeit Rampen / Aufzüge:
 - Soweit im Geltungsbereich eines Nahverkehrsplans Aufzüge zum Erreichen von Bahnsteigen oder Busborden erforderlich sind, sollte über entsprechende Vorgaben auch eine möglichst hohe Verfügbarkeit vorgegeben werden, ggf. auch zu Alternativen bei nicht immer vermeidbaren längerfristigen Ausfällen.
- Winterdienst / Reinigung:
 - Im Zuge der Reinigung und Wartung aller Anlagen und Fahrzeuge sollte gewährleistet sein, dass alle spezifisch aus Gründen der Barrierefreiheit vorhandenen Anlagen (DFI-Anzeigen, Lautsprecher, Fahrpläne etc.) eine möglichst hohe Verfügbarkeit haben. Im Winter ist insbesondere die Freihaltung ausreichend breiter Zugänge und Manövriertflächen an Haltestellen wichtig.
- Störungen, Umleitungen, etc.:
 - Grundsätzlich sollten alle ÖPNV-Angebote auch im Störungs- und Umleitungsfall barrierefrei sein, hierfür ist eine gesonderte Vorgabe in Nahverkehrsplänen sinnvoll. Dies betrifft sowohl die Gestaltung der ÖPNV-Angebote selber wie auch die Information darüber.
- Schulung des Personals zum Thema Barrierefreiheit:
 - Entsprechend der EU-VO 181/2011 (Fahrgastrechte-Verordnung) müssen alle Busunternehmen ihre Personale, die unmittelbar Fahrgastkontakt haben, im Umgang mit Fahrgästen mit Behinderung schulen lassen. Es ist sinnvoll, dies in einem Nahverkehrsplan analog auch für Personale von Schienenverkehrsmitteln vorzugeben. Zudem sollten Busunternehmen ihre Fahrpersonale über Fahrtrainings zum Anfahren erhöhter Haltestellenborde schulen lassen, um die technisch möglichen minimierten Spaltbreiten auch alltägliche Praxis werden zu lassen.
- Aktualität von Informationen zur Barrierefreiheit:
 - Analog zur Anforderung, dass alle fahrgastrelevanten Informationen aktuell sein sollen, ist es empfehlenswert, dies auch explizit für Informationen zur Barrierefreiheit in einem Nahverkehrsplan vorzugeben.



Impressum

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.
Altkrautheimer Str. 20
74238 Krautheim
www.bsk-ev.org

Bearbeitung

KCW GmbH
Bernburger Straße 27
10963 Berlin
www.kcw-online.de